

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

B e r i c h t

der zur Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschosses niedergesetzten Deputation.

Die in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 9./14. Februar d. J. mit einer allgemeinen Revision der gesetzlichen Vorschriften für die Erhebung des Einkommenschosses beauftragte Deputation hat diese Revision vorgenommen, und erlaubt sich über das Resultat ihrer Berathungen das Nachstehende zu berichten.

Die Deputation ist davon ausgegangen, daß auch künftig die Selbstschätzung als Regel bei der Hebung des Einkommenschosses beizubehalten ist, weil nach ihrer Ueberzeugung jede andere Hebungsweise nicht nur eine ungleichmäßigere Belastung der Steuerpflichtigen und einen geringeren Ertrag der Steuer zur Folge habe, sondern auch, abgesehen von der Schwierigkeit, das Einkommen der Steuerpflichtigen in anderer Weise auszumitteln, noch den sicherlich nicht hoch genug anzuschlagenden Nachtheil mit sich führen würde, daß dabei unvermeidlich viel weiter in die Vermögensverhältnisse der Einzelnen eingedrungen werden müßte, als es ohne große Belästigung der Steuerpflichtigen geschehen kann, und insbesondere mit dem Interesse des Handelsstandes verträglich ist.

Dabei ist es der Deputation freilich nicht entgangen, daß für manche Steuerpflichtige, namentlich für Landleute und kleinere Gewerbetreibende die eigne Schätzung des Einkommens sehr große Schwierigkeiten hat, und daß es sich daher sowohl im eignen Interesse dieser Steuerpflichtigen, als auch im Interesse der Staatscasse empfehlen könnte, die eigne Abschätzung ihres Einkommens nicht von ihnen zu verlangen.

Sie hat deshalb namentlich die Frage in ernstliche Erwägung gezogen, ob das Princip der Selbstschätzung nicht besser nur auf Diejenigen anzuwenden sei, welche die Steuer von einem bestimmten größeren Einkommen zu bezahlen haben, während die übrigen Steuerpflichtigen von der betreffenden Behörde, wie nach dem Einkommensteuergesetz vom 3. Januar 1848, in eine bestimmte Klasse zu setzen sein und den für diese vorgeschriebenen Steuerbetrag zu entrichten haben würden.

Allein sie hat, wenigstens ihrer Mehrheit nach, dennoch geglaubt, von einem Vorschlage dieser Art absehen zu müssen.

Denn eines Theils würden leicht manche Steuerpflichtige eine solche Modification des Gesetzes einem unbegründeten Mißtrauen gegen ihre Gewissenhaftigkeit zuschreiben, während überdies die Ausführung mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein würde, andern Theils rührt der Hauptertrag der Steuer von dem größeren Einkommen her, und es ist daher sicherlich kein erheblicher Gewinn für die Staatscasse zu erwarten, wenn auch in Folge der Abänderung hie und da von den geringeren Einkommen eine etwas höhere Abgabe bezahlt werden sollte.

Da es indeß unstreitig für die Einkommensteuer von großer Wichtigkeit ist, daß der mit der Hebung beauftragten Behörde eine möglichst genaue Kunde von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bewohnt, um dieselben sowohl controliren, als ihnen mit Rath an die Hand gehen zu können, und somit die bisherige Deputation wenig geeignet erscheint, die

Steuer im Landgebiet zu erheben, so empfiehlt die Deputation, nach dem Vorgange von Vegesack und Bremerhaven, auch in den Landgemeinden für die Hebung der Steuer besondere Behörden aus den Gemeindevorständen und Gemeindegemeinschaften, unter obrigkeitlicher Aufsicht, zu bilden, und zweifelt nicht, daß durch die Annahme dieses Vorschlags für die Hebung der Einkommensteuer auf dem Lande ein Wesentliches gewonnen werden wird.

Im Uebrigen hat sich die Deputation darauf beschränkt, die Fassung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen einer genauen Revision zu unterwerfen, ist aber dadurch nur in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß es kaum möglich sei, richtige und ausreichende Bestimmungen über das steuerpflichtige Einkommen in einer Jedermann verständlichen und alle Mißverständnisse ausschließenden Sprache vorzuschreiben.

Sie hat sich freilich bemüht, bei der neuen Redaction des Gesetzes, welche sie diesem Bericht bei der Anlage beizulegen sich erlaubt, denjenigen Bestimmungen, welche nach ihrer Erfahrung bisher zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, eine andere Fassung und theilweise eine andere Stellung zu geben, und namentlich das, wovon die Abgabe bezahlt werden soll, deutlicher und bestimmter hervorzuheben; allein sie bescheidet sich gern, daß, wenn ihr dies auch in einiger Hinsicht gelungen sein sollte, der neue Entwurf doch wieder in neue Fehler verfallen sein wird, und muß deshalb um eine nachsichtige Beurtheilung ihrer Vorschläge bitten.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) A. Meyer.

Unter-Anlage
zur Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 13. Mai 1853.

Entwurf eines Gesetzes die Erhebung des Einkommenschoffes betreffend.

§. 1.

Die zu erhebende Steuer soll unter den nachfolgenden Bestimmungen von allem Einkommen des der Hebung zunächst vorangehenden Kalenderjahrs, nach Art eines Schoffes, gehoben werden, also daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen auf seinen Eid, somit nach seinem eigenen Gewissen selbst abzuschätzen und nach dieser Bestimmung seine Quote, wie bei dem Vermögenschoffe, zu entrichten hat.

Fremde, Frauenzimmer, sowie überhaupt diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht bereits durch den Bürger- oder Staatsbürgereid zur gewissenhaften Entrichtung des Schoffes verpflichtet sind, haben daher vor Entrichtung des Einkommenschoffes eine eidliche Versicherung des Inhalts auszustellen

daß sie den jedesmaligen, durch Rath und Bürgerschaft beliebten Einkommenschoff dieser Verordnung gemäß redlich bezahlen wollen.

Volljährige Söhne von Staatsbürgern, welche ein eigenes Einkommen besitzen und den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, haben diesen Eid vorab abzustatten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind nicht nur alle Bremische Staatsgenossen, sondern auch diejenigen Fremden und Schutzverwandten verpflichtet, welche seit dem Beginn des der Steuer zum Grunde liegenden Jahres im Bremischen Staate gewohnt haben.

Betreiben solche Fremde und Schutzgenossen im Bremischen Staate ein Geschäft, oder haben sie bereits fünf Jahre vor Erhebung der Steuer, oder länger, im Bremischen Staate gewohnt, so sind sie auf gleiche Weise wie die Bremischen Staatsgenossen zur Zahlung der Steuer von ihrem ganzen Einkommen verpflichtet.

Betreiben sie aber kein Geschäft und haben sie zugleich keine 5 Jahre im Bremischen Staate gewohnt, so bezahlen sie die Steuer nur von demjenigen, was sie während des der Berechnung der Steuer zum Grunde gelegten Jahres für ihre Haushaltung, Wohnung, zum Luxus u. s. w., im Ganzen aufgewandt haben, falls dasselbe wenigstens 250 Thlr. beträgt.

Für Ehefrauen und Kinder, welche ein abgesondertes Einkommen haben, sowie für Pflégbefohlene liegt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer den Ehemännern, Vätern, Vormündern und Curatoren, für Stiftungen aller Art, für juristische Personen, Gesellschaften, liegende und ungetheilte Erbschaften und Güter, den Vorstehern und Verwaltern derselben ob, welche persönlich auf ihren geleisteten Bürger- oder Staatsbürgereid verbunden sind, die Abgabe gewissenhaft zu entrichten.

Hat ein Verwalter die bereits von ihm versteuerte Einnahme einem Steuerpflichtigen abgeliefert, so hat dieser zwar das Empfangene seinem übrigen Einkommen zuzurechnen, und von der Gesamtsumme die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, von der von ihm zu entrichtenden Steuer das von dem Verwalter für die abgelieferte Einnahme Entrichtete zuvor in Abzug zu bringen.

Ist ein Steuerpflichtiger gestorben, so haben seine Erben oder Nachlassvertreter die Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches der Verstorbene in dem der jedesmaligen Steuer zum Grunde gelegten Jahre bezogen hat, so daß also, wenn A. am 1. März 1853 gestorben ist, und 1853 und 1854 eine Einkommensteuer erhoben wird, seine Erben 1853 das ganze Einkommen des Verstorbenen im Jahre 1852, und 1854 das von ihm im Jahre 1853 bis zum 1. März bezogene Einkommen zu versteuern haben.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, auf Anfrage der Behörde, oder doch bei Entrichtung der Steuer diejenigen sich hier aufhaltenden Fremden, welche von ihm in dem der Steuer zum Grunde gelegten Jahre hieselbst ein Einkommen von 250 Thlr. und darüber, bezogen haben, der Behörde (§. 9.) namhaft zu machen. Eine gleiche Anzeige ist hinsichtlich derjenigen Staatsgenossen zu machen, die den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben.

§. 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) Diejenigen, deren Einkommen unter 250 Thlr. beträgt.
- 2) Diejenigen, denen allgemeine Abgabenfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.

Ist einem Prediger, Schullehrer, Küster und Organisten, oder deren Witwen Abgabenfreiheit zugesichert, so sind sie nur in Betreff ihres Amtseinkommens oder Witwengehalts von der Einkommensteuer frei. Dagegen haben sie von allen übrigen, von ihrer Amtsanstellung unabhängigen Einnahmen, falls dieselben wenigstens 250 Thlr. betragen, die Steuer zu entrichten.

- 3) Diejenigen, welche das Ehrenbürgerrecht haben, insofern sie im Bremischen Staate kein bürgerliches Gewerbe betreiben.
- 4) Diejenigen, welche bei Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Bremischen Staats die Prolongation des Bürger- oder Inassenrechts erlangt haben.
- 5) Diejenigen Consuln und Viceconsuln fremder Staaten, welche in Bremen kein bürgerliches Geschäft betreiben, und während ihres hiesigen Aufenthalts Angehörige des Staats geblieben sind, der sie ernannt hat.
- 6) Das Einkommen aller Staatsanstalten, der Stadt- und Landcommunen, der Kirchen und Schulen, der öffentlichen und Privatstiftungen zu wohlthätigen und milden Zwecken, so wie der Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst oder sonstige, lediglich gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvortheil oder Gewinn für die einzelnen Theilnehmer.

Zu den gedachten Stiftungen für wohlthätige oder milde Zwecke sind namentlich zu rechnen:

die Stiftungen für Stipendien, für Unterstützungen Bedürftiger; die Sterbe-, Witwen- und Krankencassen, die Cassen der Bruderschaften, die, gleich den Sterbecassen, die Beschaffung einer anständigen Beerdigung der Mitglieder und deren Angehörigen bezwecken, Krankenvereine, Frauenvereine, Kinderbewahranstalten, Taubstummverein, Jünglingsverein, Verein für entlassene Gefangene, Verein zum Wohlthun, Missions- und Gustav-Adolfs-Vereine, Bibelgesellschaft und andere ähnliche Gesellschaften und Vereine, bei denen es nicht auf Vortheil oder Genuß der Theilnehmer, sondern lediglich auf wohlthätige und milde Zwecke abgesehen ist.

Sedoch haben die Stiftungen und Vereine für Wissenschaft und Kunst, oder für

sonstige gemeinnützige, wohlthätige oder milde Zwecke, wenn sie nebenbei noch andere Zwecke verfolgen, von den für diese anderen Zwecke bestimmten Geldern die Einkommensteuer zu entrichten.

Auch sind diejenigen Familienstiftungen, deren Einkünfte nicht für Bedürftige im Allgemeinen, sondern ausschließlich oder vorzugsweise zum Vortheil bedürftiger Familienglieder bestimmt sind, von der Einkommensteuer nicht befreit.

Stiftungen und Vereine, welche neben anderen zunächst und vorzugsweise verfolgten Zwecken sich auch die Förderung von Wissenschaft und Kunst oder sonstiger gemeinnütziger, wohlthätiger oder milder Zwecke angelegen sein lassen, sind nur hinsichtlich ihres hiezu verwandten Einkommens frei.

§. 4.

Unter Einkommen wird nicht nur jede wirkliche Einnahme verstanden, welche ein zu der Abgabe Verpflichteter von seinem Eigenthum, seinem Capitale oder von seiner Arbeit im ausgedehntesten Sinne des Worts, also namentlich von seinem Geschäft, Gewerbe und Amt, oder aus irgend einer sonstigen Einnahmequelle bezieht, sondern auch jeder anderweitige Nutzen oder Vortheil, welcher demselben daraus für sich und für diejenigen, welche er zu ernähren hat, erwächst, soweit dieses zu Gelde angeschlagen werden kann.

§. 5.

Zum Einkommen gehört namentlich:

- 1) Der Miethwerth der dem Steuerpflichtigen, dem Eigenthum oder Gebrauch nach gehörigen Häuser, Gärten, Ställe und Landhäuser, soweit dieselben von ihm für sich und seine Familie benutzt werden.
- 2) Die von eignen oder fremden Grundstücken gewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchte, so wie die Erzeugnisse des Viehstandes, soweit sie zu Gelde gemacht, oder von dem Steuerpflichtigen für sich und seine Familie verbraucht, oder noch vorhanden sind.
- 3) Die Fabriks- und Handwerkszeugnisse, so wie andere Früchte der Arbeit, ohne Unterschied, ob sie zu Gelde gemacht, ob das Eigenthum des Steuerpflichtigen dadurch vermehrt, oder ob sie in seinem Haushalt verbraucht sind.
- 4) Alle Lotterie- oder ähnliche Gewinne, — wogegen Erbschaften, Legate, Schenkungen auf den Todesfall oder unter Lebenden, so wie die Mitgift und Aussteuer bei Verheirathungen nicht zu dem Einkommen sondern zu dem Capitalvermögen des Empfängers, von dessen Zinsen er den Schoss zu entrichten hat, zu rechnen sind.

§. 6.

Von dem Einkommen dürfen jedoch vorab die auf die Gewinnung desselben verwendeten Kosten abgezogen werden. — Dahin gehören namentlich die Gewerbskosten also:

- 1) Die Miete von Pacht Häusern, Fabrikgebäuden, Ställen und anderen Localen, soweit sie lediglich zur Betreibung des Gewerbes benutzt werden. — Dienen die gemietheten Locale theilweise dem Steuerpflichtigen zur Wohnung, so darf nur ein verhältnismäßiger Theil in Abzug gebracht werden.
- 2) Die Pacht, sowie der Meierzins gepachteter oder zu Meierrecht erhaltener Ländereien.
- 3) Die Zinsen angeliehener Capitalien.
- 4) Die Unterhaltungskosten des Gewerbegeräths in dem bisherigen Stand. Nur insofern sind auch die Anschaffungskosten neuer Gewerbegeräte dahin zu rechnen. Wenn durch neue Anschaffungen der Werth des Gewerbegeräths vermehrt wird, dürfen die dadurch erwachsenen Kosten nicht von dem Ertrag des Gewerbes abgezogen werden.
- 5) Die Unterhaltungskosten der Thiere, die zum Gewerbsbetriebe gehalten werden. Dahin gehört das Futter der Thiere jedoch nur insofern, als es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre gewonnen ist.
- 6) Der Kaufpreis der zur Erhaltung des bisherigen Viehstandes angeschafften Thiere. — Wenn der Viehstand dagegen durch die Anschaffung vermehrt ist, darf das dafür Ausgegebene nicht in Abzug gebracht werden.
- 7) Der Kaufpreis der für das Gewerbe angekauften Materialien und Rohstoffe, sofern der Werth der daraus gewonnenen Erzeugnisse bereits zum Einkommen gerechnet ist.

- 8) Der Lohn der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Gehülfen, z. B. der Handlungsdiener, Schreiber, Gesellen, Fabrikarbeiter und der zum Landbau erforderlichen Knechte und Mägde, so wie die Beköstigung dieser Personen, sofern sie nicht aus den selbstgewonnenen Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten oder den Erzeugnissen des Viehstandes beschafft ist.

Werden indeß diese Personen gleichzeitig für den Haushalt benutzt, so darf nur ein verhältnismäßiger Theil des Lohns und der Unterhaltungskosten von der Einnahme abgesetzt werden.

Außerdem kann derjenige, welcher in dem Jahre, von welchem die Steuer bezahlt werden soll, einen Kapitalverlust erlitten hat, diesen von dem Einkommen desselben Jahres abrechnen.

Vorhergegangene oder später zu besorgende Verluste dürfen dabei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 6 sind als die leitenden Grundsätze bei der Ermittlung des der Steuer unterworfenen Einkommens anzusehen, und daher in allen nicht besonders ausgedrückten Fällen analog in Anwendung zu bringen.

Sollte Jemand in solchen Fällen zweifelhaft sein, so kann er sich an die mit der Erhebung der Steuer beauftragte Behörde wenden, hat aber dann deren Entscheidung sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 8.

Die jedesmalige Größe der Einkommensteuer, so wie die Zeit der Erhebung derselben wird, nachdem sie durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt worden, öffentlich bekannt gemacht.

Ist ein Procent Einkommensteuer beschlossen, so entrichten diejenigen, welche ein Einkommen von 250 Thlr. bis 400 Thlr. ausschließlich gehabt haben, nur 1 Thlr., von 400 Thlr. bis 500 Thlr. ausschließlich nur 2½ Thlr.

§. 9.

Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht:

- a) Für die Stadt Bremen von der dieserhalb bestehenden Deputation.
- b) Für Begeack und Bremerhaven von dem dortigen Gemeinderathe unter obrigkeitlicher Aufsicht.
- c) Für das Landgebiet von den Gemeindevorständen und den ihnen erforderlichen Falls obrigkeitlich zugeordneten Gemeindegliedern, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

§. 10.

Derjenige, dessen Einkommen unter 500 Thlr. beträgt, hat die ihm obliegende Steuer offen abzuliefern.

Derjenige, welcher wenigstens 500 Thlr. Einkommen gehabt hat, liefert die Steuer von 500 Thlr. offen ab, und legt das Uebrige verdeckt in die Schöpfkiste.

§. 11.

In der Regel hat jeder Steuerpflichtige die Steuer in eigner Person zu bezahlen.

Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Ursachen daran verhindert ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß seine Einkommensteuer durch einen steuerpflichtigen Staatsbürger in den festgesetzten Terminen eingereicht werde.

§. 12.

Wer in den festgesetzten Terminen keine Einkommensteuer entrichtet, aber nach dem Ermessen der betreffenden Behörde (§. 9) die Steuer zu entrichten hat, kann von der Behörde zu einem anderen Termin unter Androhung einer Geldstrafe vorgeladen werden, um entweder die Steuer zu entrichten, oder auf seinen Eid zu erklären, daß er in dem der Steuer zum Grunde liegenden Jahre kein steuerpflichtiges Einkommen gehabt habe.

§. 13.

Diese Behörden sind außerdem befugt, sowohl von einzelnen Steuerpflichtigen, welche nach ihrer Ansicht zu wenig gezahlt, als auch von denen die nach §. 3 befreit zu sein glauben, noch weitere Auskunft auf ihren Eid zu begehren, und dieselben zu dem Ende, nöthigenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, vorzuladen.